

Im Rahmen der neuen Erasmus-Programmgeneration (2021-2027) werden „diverse“ Lebenssituationen verstärkt durch finanzielle Zuschüsse gefördert. Allgemeine Hinweise dazu gibt es auf der Website der [Nationalen Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit](#) im DAAD.

Bei der Registrierung für Ihren Aufenthalt in Mobility-Online können Sie die auf Sie zutreffende(n) Lebenssituation(en) „ankreuzen“.

Grundsätzliches:

- **Wie hoch ist die Zusatzförderung (Top-Up)?**

In der Regel wird Ihre Erasmusförderung um einmalig **100,- € (physischer Aufenthalt bis 14 Tage) bzw. 150,- € (physischer Aufenthalt ab 15 Tagen) aufgestockt.**

Auch wenn mehrere der hier genannten Lebenssituationen auf Sie zutreffen, können Sie das Top-Up trotzdem nur einmal erhalten. **Das Top-Up kann nicht mehrfach vergeben werden.**

Bsp.: Sie haben einen GdB von 30 und einen Nebenjob entsprechend der unten beschriebenen Kriterien. Ihre Aufenthaltsdauer beträgt 10 Tage. Auch Sie erhalten eine Zusatzförderung von 100,- €, nicht von 2 x 100,- €.

- **Wie erhalten Sie das Top-Up?**

Dazu stellen wir Ihnen eine „**Ehrenwörtliche Erklärung**“ als Download in Ihrem Mobility-Online Account zur Verfügung, die Sie nach Unterzeichnung wieder in Ihren Account hochladen müssen.

Erst dann können wir Ihnen das Grant Agreement, den Erasmus-Fördervertrag, ausstellen.

Zusätzliche Nachweise auf Nachfrage: Sie müssen sicherstellen, dass Sie die unter 1.-4. jeweils aufgeführten Nachweise 5 Jahre lang aufbewahren und dem Dezernat Internationales auf Nachfrage zur Verfügung stellen können.

- **Wann wird das Top-Up ausgezahlt?**

Das einmalige Top-Up **wird mit der regulären Erasmus-Förderung addiert** und anteilig mit den zwei Fördereraten ausgezahlt.

Für welche Lebenssituationen können Sie ein Top-Up erhalten?

1. a) Grad der Behinderung von 20 oder mehr

1. b) nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung, die zu Mehrkosten im Ausland führen

Nachweise für die Erasmus-Förderung (auf Rückfrage):

Einen **Grad der Behinderung** können Sie entweder durch einen Bescheid der zuständigen Behörde (z.B. Landessozialamt) oder durch einen Schwerbehindertenausweis nachweisen.

Eine „**nachgewiesene Behinderung**“ müssen Sie durch ein ärztliches Attest dokumentieren, in dem zusätzlich bestätigt wird, dass durch die Erkrankung Mehrkosten im Ausland entstehen.

Eine **chronische Erkrankung** müssen Sie durch ein ärztliches Attest dokumentieren, in dem zusätzlich bestätigt wird, dass die Erkrankung zum Zeitpunkt der Ausreise seit mindestens einem Jahr besteht und, dass durch die Weiterbehandlung Mehrkosten im Ausland entstehen.

Für die grundsätzliche Beratung jenseits des Auslandsaufenthalts können Sie sich an die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wenden.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der vom Erasmus Student Network (ESN) veröffentlichten Webseite [exchangeability](https://www.exchangeability.org/) und der Online-Plattform [inclusivemobility.eu](https://www.inclusivemobility.eu/), in der unter anderem Hochschuleinrichtungen ihre Angebot für Studierende mit besonderen Bedürfnissen beschreiben können.

2. Auslandsaufenthalt mit eigenem Kind/eigenen Kindern

Nachweise für die Erasmus-Förderung (auf Rückfrage):

Eine Kopie (PDF) der Geburtsurkunde oder eines Kinderausweises sowie Reiseunterlagen, Betreuungsnachweise o.ä. als Nachweis für den Aufenthalt.

Wenn Sie Ihr*e Kind*er mit ins Ausland nehmen, können Sie ebenfalls das einmalige Top-Up erhalten (unabhängig von der Anzahl der Kinder). Diese Möglichkeit gilt für ein Elternteil pro Kind. Sollten Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Partner*in und einem Kind ins Ausland gehen und diese*r erhält ebenso einen Erasmus-Zuschuss, dann darf nur eine*r von Ihnen beiden das Top-Up beantragen. Gehen Sie gemeinsam mit zwei oder mehr Kindern, dürfen beide den Zuschuss beantragen.

Das Familienbüro bietet auch eine finanzielle Unterstützung für den Auslandsaufenthalt (zusätzlich zur Erasmus-Förderung). Hierfür und auch für die allgemeine Beratung jenseits eines Auslandsaufenthalts wenden Sie sich bitte dort hin.

3. Nebenjob (Netto-Gehalt 451,- bis 849,- €)

Nachweise für die Erasmus-Förderung (auf Rückfrage):

Arbeitsvertrag oder die Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate und Nachweis der Kündigung/Pausierung

Wenn Sie in den 6 Monaten vor Ihrem Erasmus-Aufenthalt durchgängig einer Nebenbeschäftigung nachgehen, mit der Sie **durchschnittlich** zwischen 451,- € und 849,- € netto im Monat verdienen und, die Sie für die Dauer Ihres Erasmus-Aufenthalts aufgeben oder pausieren, sind Sie berechtigt, das einmalige Top-Up zu erhalten. Dies gilt auch, wenn Sie mit mehreren (nicht-selbständigen) Beschäftigungen addiert auf 451,- € bis 849,- € netto durchschnittlich pro Monat kommen.

Netto ist das Gehalt, das bei Ihnen auf dem Konto ankommt, nachdem die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer bereits abgezogen sind.

Wenn Sie einen Minijob (520,- € Job) haben, mit dem Sie auf den monatlichen Durchschnittsverdienst von über 450,- € innerhalb der letzten 6 Monate kommen, sind Sie auch berechtigt, das Top-Up zu erhalten.

Selbständige/freiberufliche Tätigkeiten sind (leider) von der Zusatzförderung ausgeschlossen, ebenso Tätigkeiten, in deren Rahmen Sie netto 850,- € und mehr pro Monat verdienen.

6 Monate vor Ihrem Auslandsaufenthalt durchgängig bedeutet nicht, dass Sie den Job erst am Tag vor Ihrer Abreise ins Ausland aufgeben, aber es sollte nicht länger als 1-2 Monate vorher sein.

4. Erstakademiker*innen

Nachweise für die Erasmus-Förderung (auf Rückfrage):

Ehrenwörtliche Erklärungen der Erziehungsberechtigten

Wenn beide Elternteile (bzw. Erziehungsberechtigten) keinen akademischen Abschluss haben (keinen Hochschul-, Fachhochschulabschluss bzw. keinen Abschluss einer Berufsakademie), sind Sie berechtigt, das Top-Up zu erhalten.

Wenn sich Erziehungsberechtigte (mit deutschem Berufsabschluss) nicht sicher sind, ob der Abschluss als Studienabschluss zählt, können sie dies im [Internetportal Hochschulkompass](#) bzw. auf der Webseite der [Stiftung Akkreditierungsrat](#) nachschauen.

Wenn die Hochschule oder der Abschluss dort nicht zu finden ist, dürfen Sie das Top-Up beantragen.

Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Wenn nur ein Elternteil bzw. eine erziehungsberechtigte Person bekannt ist, dann kann/muss auch nur der Berufsabschluss dieser Person berücksichtigt werden.

Im Ausland absolvierte Studiengänge, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten trotzdem als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf das Top-Up besteht.